



Freitag den 13. May 1808.

(Joseph Georg Trafsler.)

W i e n .

Die auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät entworfene Anweisung zur Erbauung und zum Gebrauch der holzsparenden Anstalten in Zivil- und Militär-Gebäuden ist nunmehr im Druck erschienen, und mit Allerhöchster Bewilligung des allgemeinen Nutzens wegen, öffentlich bekannt gemacht worden. Das Werk, welches diesen Unterricht enthält, führt den Titel: „Beschreibung neuer holzsparenden Oefen und Feuerherde zum Militär- und Zivil-Gebrauch.“ Es beruht auf einem System acprüfter Grundsätze über die zweckmäßige Anwendung des Brennstoffes, und ist das Resultat der mühsamen Unter-

suchung einer Militär-Kommission, welche von Sr. k. k. Hoheit dem Generalissimus Erzherzog Karl beauftragt war, die bisherige Methode der Feuerung in den Militär- und Zivilanstalten, mit den in neueren Zeiten vorgeschlagenen Mitteln, Brennmaterialie zu ersparen, in Vergleichung, und ein gründliches System der Holzersparung in Vorschlag zu bringen. Der Nutzen dieses Systems für die bürgerliche Gesellschaft, in Zeiten der Theuerung und des immer weiter um sich greifenden Holzmannzels, bedarf keiner besondern Empfehlung; es hat sich durch vielfältige Erfahrung in verschiedenen Provinzen der Monarchie hinlänglich bewährt. Das eigene Interesse des
Preis

Privatpersonen wird sie bewegen, sich die Unterweisung zu Nutzen zu machen, welche eine liberale Regierung ihnen ertheilt, und dadurch je dermann in den Stand setzt, Theil an einer Wohlthat zu nehmen, deren Möglichkeit durch grosse Kosten und anhaltende Mühe erkauft werden mußte. Das vorstehende Werk, welches durch 22 sorgfältig gearbeitete Kupferstiche erläutert wird, zerfällt in vier Abtheilungen. Die erste handelt von den Deseen, die zweyte von den Herden, die dritte von den Waschanstalten, und die vierte von den Bädern. Auch befindet sich dabey ein Anhang, in welchem den Färbern, Seifen- und Salpetersiedern, Stärkemachern und anderen Fabrikanten und Handwerfern der nöthige Unterricht ertheilt wird, wie in ihren Anstalten eine zweckmäßige Holzersparung eingeführt werden könne. (Das Werk ist in Kommission in der Wapplerischen Buchhandlung zu haben, und kostet daselbst das Exemplar auf Median-Postpapier in Folio 9 fr. 27 fr., auf Median-Schreibpapier 7 fr. 12 fr.)

Schweden.

Die erste Abtheilung der zum Beistande des Königs von Schweden bestimmten grossen Englischen Expedition, 250 Segel stark, ist im Cattegat angekommen. Nach Schwedischen Blättern soll diese Expedition,

sobald die zweyte und dritte Abtheilung würde eingetroffen seyn, in Norwegen landen, welches der Generalleutenant von Armfeld zu gleicher Zeit mit 15,000 Mann zu Lande angreifen soll. Von der Landung der Dänisch-Französisch-Spanischen Truppen in Schonen ist vor der Hand keine Rede.

Dänemark.

Aus Kopenhagen vom 9. April. Man hat noch keine zuverlässige Nachricht, ob das Gerücht, nach welchem bereits ein Schwedisches Geschwader von 17 Segeln in der Däsee segelt, gegründet sey, und weiß mit Gewisheit nur so viel, daß 2 Schwedische Linienschiffe in der Strasse zwischen Laaland und Langeland gekreuzt, und auf die hin- und herfahrenden Bote, jedoch ohne Erfolg, Feuer gegeben haben. In der Nähe unserer Rhede hat sich noch kein bewaffnetes Schwedisches Schiff blicken lassen. Ein Schiffer, dem sein Schiff in Gothenburg weggenommen worden, und der am 4. April von dort nach Helsingör kam, sagt aus, es habe vor seiner Abreise in Gothenburg geheissen, daß der König von Schweden in Begleitung des Englischen Gesandten zu Uddevalla, unweit der Norwegischen Gränze, eingetroffen sey, und daß man täglich englische Truppen erwarte. Dies letztere scheint um so wahrscheinlicher, als man aus Norwegen

gen Nachricht hat, daß im letzten Sturme ein Englisches Transportschiff, auf den sich 300 Mann von einem Hannöverschen Regimente befanden, an der dortigen Küste gescheitert, und die ganze Besatzung in Gefangenschaft gerathen ist.

Altona den 16. April. Wie man aus Kopenhagen unterm 9. d. schreibt, (die Post vom 12. ist noch im Rückstande,) werden alle Auskalteln zur Vertheidigung von Seeland getroffen, und es sollen auf dieser Insel verschiedene Dänische Lager errichtet werden. Von den allirten Truppen haben noch keine dort ankomen können, da sich die Zahl der feindlichen Schiffe in den Dänischen Gewässern vermehrt hatte. Auf Langeland sollen sich jedoch bereits 1500 Franzosen befinden. Das Hauptquartier des Prinzen von Pontocorvo befindet sich fortdauernd zu Odensee.

Kopenhagen den 11. April. Unsere Blätter enthalten folgendes: Der kommandirende General der Dänischen Truppen auf der Insel Finnem, Graf Ranzau, hat unterm 9. bekannt gemacht, daß die Landwehrektruten, die auf den 15. April einberordert waren, bis weiter in ihren Distrikten bleiben können.

Kopenhagen am 17. April. Am 9. dies kamen von Stagen 4 Engli-

sche Kriegsschiffe zu Alsborg an. Am 16. war das Hauptquartier noch zu Odensee. Wie man vernimmt, ist zu Stockholm auch bereits eine Kontre-Deklaration gegen Dänemark erschienen. Im Belt kreuzen nun 5 Englische Schiffe.

Italien.

Der Französische Konsul zu Livorno, Hr. Lesseps, erließ am 8 April folgendes: „Ich eile, den Algirischen Unterthanen anzukündigen, daß die auf Befehl Sr. kaiserl. königl. Majestät gegen sie genommenen strengen Maßregeln widerrufen sind, und daß sie von diesem Augenblicke an wieder ihre völlige Freiheit genießen. Auch der auf ihr Eigenthum in hiesiger Stadt gelegte Beschlagnahme sogleich auf, und der hiesige Handelsstand wird von seinem eiblichen Versprechen, alle in Händen habende Algirische Effekten genau anzugeben, entlassen.“

Holland.

Amsterdam den 15. April. Unsere Stadt hatte Deputirte an den König geschickt, und die innige Bitte der Stadt, Besitz von dem Stadthaus, als neuem königl. Pallast, zu nehmen, vortragen lassen. Auf die Anrede antwortete der König: Vom ersten Augenblicke meiner Thronbesteigung an, habe ich gefühlt, daß

daß das allgemeine Wohl des Reichs gebierend fordere, daß eure Stadt meine Residenz werde, und ich habe es feyerlich erklärt. Ich hoffe, daß der Friede zur See mir es bald zulassen würde, sie in den Besitz dieses Rechts zu setzen. Unglücklicherweise aber scheint die Zeit des allgemeinen Friedens sich noch zu

entfernen. Mein ganzes Volk leidet durch einen so langwierigen Krieg; eure Stadt noch mehr. Ich werde dem Verlangen meiner guten Stadt nicht länger mich widersetzen; doch sollen alle Kosten, welche die Versetzung der Residenz nach sich zieht, von der Krone getragen werden.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Im Monat April ist:

Barometer Maximum = 27' 10''/9 den 27. April.

Minimum = 27' 0''/8 den 31.

Nördlicher Thermometer Maximum = - 17° 3 den 2.

Minimum = + 4° 1 den 24.

Nördlicher Hygrometer Maximum = 264 den 12.

Minimum = 140 den 29.

Abweichung des Magnets 14° 14'

W. Tag.	Barometer		Neusserer		Neusserer		Win- de.	
	in Pariser Zoll u. Lin.		nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	südlicher Thermom. Reaum.	Neusserer nördlicher Hygromet.		südlicher Hygro- meter.
9	27	3.9	X 16.0	X 21.3	X 21.31	172	79	O.
	27	3.9	17.6	19.5	27.53	255	39	O.
	27	3.3	21.6	24.5	19.54	321	39	O.
10	27	4.3	X 9.4	X 10.4	X 17.76	257	39	S.O.
	27	4.4	17.5	19.3	19.54	245	51	N.
	27	4.8	16.1	19.0	16.88	230	60	N.
11	27	6.7	X 9.5	X 14.3	X 9.77	151	77	N.
	27	7.2	13.1	16.0	14.65	203	66	W.
	27	7.2	13.3	17.0	15.54	206	66	W.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 39.

Advertisemente.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Weisgalizien wird Allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Masse des verstorbenen Franz Ereitler von Traubenburg gehörigen, im Krakauer Kreise gelegenen Güter Dobranowice samt Zubehör, mittelst öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 15. Junii l. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen in Pacht werden gegeben werden:

1. Jeder Lizitirende hat den vollen Theil des bestimmten Werthes gleich bei der Lizitation mit 520 flr. als Neugeld zu erlegen; sollte aber der Pächter von der Pachtung abstehen, alsdann wird eine neue Lizitation auf seine Gefahr und Kosten angeschrieben werden.

2. Er wird verbunden seyn die halbjährigen Raten ans Gerichts-Depositum und zwar in einer künftigen Münze vorhin ein zu bezahlen.

3. Er wird alle öffentlichen politischen Geschäfte und die Gerichtsbarkeit für die Unterthanen besorgen, ohne etwas dafür zu verlangen.

4. Alle Steuern und Zehenden, welche immer seyn mögen, wird er abzuführen, und die Quittungen über die richtige Abfuhr beim Ausgang des Pacht-Kontrakts darzulegen haben.

5. Auch die Lieferung, wenn eine ausgeschrieben werden sollte, wird

der Pächter verbunden seyn abzuführen, und zwar ohne alle andere Vergütung, als welche das höchste Verarium bestimmen wird.

6. Von den Unterthanen darf der Pächter nichts über das Inventarium fordern, auch kann er die Robotstage auf keine Weise anderswo, als in den gepachteten Gütern, noch das Inventarial-Vieh, außer zum Grundbedarf, keineswegs zur Ausfuhr des Getraides und anderer Produkte verwenden; folglich soll er sich von aller Unterdrückung der Unterthanen enthalten.

7. Er darf sich nie unterstehen das Stroh vom Grunde wegzuführen, zu verkaufen oder zu verderben unter 4 flr. Strafe für jedes Schock.

8. Ueber die Integrität der auf diesen Gütern befindlichen Gesträuche hat er sehr genau zu wachen, auch kann er aus denselben keinen Nutzen für sich ziehen, ausgenommen zum Grundbedarf gegen besondere Einwilligung der Vormünder; auch wird es den Vormündern frey stehen einen Heger aufzustellen.

9. Jede Reparatur, deren Kosten nicht 10 flr. übersteigen, ist der Pächter ebenfalls zu übernehmen verbunden, was aber 10 flr. übersteigen würde, und unumgänglich notwendig wäre, dieses wird er mit Einwilligung der Vormünder auch vollführen, und daher soll er trachten die Güter in demselben Stande zu erhalten, in welchem er sie übernimmt.

10.

- 10 tens. Der Pächter hat über das Feuer genau zu wachen, denn, wenn eine Feuersbrunst aus seiner oder seiner Leute Schuld erfolgen sollte, wird er allen entstehenden Schaden zu ersetzen haben.
- 11 tens. In welchem Preise und Bestande er das Inventarium übernimmt, in demselben ist ers zurückzustellen verbunden.
- 12 tens. In welcher Strecke des Feldes und in welcher Zahl der Korze er die Ausfaat mit reinem Getraide in Gegenwart der von den Vormündern dazu bestimmten Aufseher, bestellt findet, in demselben wird ers zurückzustellen verbunden seyn.
- 13 tens. Er wird keine Aenderung der Aecker, Wiesen und Felder, noch andere Veränderungen vornehmen können; sondern in welchem Stande ers übernimmt, in demselben ist ers verbunden zu erhalten, und in Gegenwart der durch die Vormünder dazu bestimmten geschworenen Aeltesten der Gemeinde zurück zu stellen.
- 14 tens. Wegen Unglücksfällen, diejenigen ausgenommen, welche in den Gesetzen enthalten sind, wird der Pächter keine Forderung machen können.
- 15 tens. Wenn beim Ausgang des Pachtcontracts eine größere Ausfaat vorfömmt, diese wird dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen vergütet werden; wenn aber im Gegentheil eine kleinere Ausfaat hervorkommen sollte; wird der Pächter nicht nur die abgängige Ausfaat nach den Marktpreisen, sondern auch den abgehenden Nutzen zu ersetzen haben.
- 16 tens. Wie er die Felder bestellt findet, so ist er sie auch zurückzustellen verbunden; im Gegentheil wird er den verursachten Schaden zu ersetzen haben.
- 17 tens. In welchem Stande er die Obstgärten und Wiesen übernimmt, in

demselben wird er solche zurückzustellen verbunden seyn.

- 18 tens. Weil der Wald dieser Güter kein Brennholz enthält; so wird der Pächter auch keine Anweisung fordern, sondern das Brennholz von Eigenem selbst anschaffen; und daher soll er sich nie unterstehen, einen Stamm, es sey auch nur ein Weidenbaum, der noch wächst, unter 6 Duk. Strafe zu seinem eigenen Gebrauch zu verwenden.
- 19 tens. Der Pächter wird vielmehr trachten, um das Brennholz in die Zukunft zu vermehren, daß jährlich 60 Stück Weiden gesetzt werden.
- 20 tens. Gleichwie dem Pächter der Besitz am 24. Junii 1808 wird eingantwortet werden, so wird er auch nach Verlauf der fünf Jahre, nämlich am 24. Junii 1813 ohne alle Aufkündigung diesen Besitz zu räumen verbunden seyn.
- 21 tens. Der Pächter wird binnen 6 Wochen, vom 24. Junii 1808 an gerechnet, eine dem jährlichen in der Lizitation angebotenen Pachtchillinge gleichkommende Kanzion, wegen Zuhaltung der Kontrakt, Punkte und Ausführung der Raten, zu verschreiben haben.
- 22 tens. Auch wird der Pächter verbunden seyn dem Bogten oder Dorfschalter für seine Mühe in öffentlichen und Dominikal, Angelegenheiten, einen Tag in der Woche, wie es bisher üblich ist, von der Robot nachzulassen, und zwar ohne eine Vergütung zu fordern.

Krakau den 20. April 1808.

Joseph von Mikorowicz,
Scheranz,
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der K. K. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 1

Ankündigung.

Zur Besetzung der 6ten geprüften mit einem Gehalt von 450 flr. verknüpften Beisizersstelle bei dem Broder Magistrat Hloczower Kreises, wird ein neuer Konkurs bis 15. May d. J. eröffnet, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beim Hloczower Kreisamt einzubringen haben.

Krakau am 2. May 1808.

3

Von der k. k. galizischen Bankalgefällen-Administration ist wider den preussisch Zaleszwer Bauern Ioan Mlinarczyk unterm 9. Jänner 1808. Zahl 378. nachstehende Nozion geschöpft worden:

Da vermöge von dem Przebhorzer Zollamte anher vorgelegten Untersuchungsakten derselbe geständig ist, daß er die ihm an der äußersten Gränze auf einem Seitenweg beanspruchete Kalbe, im Schätzungswerthe pr. 18 flr auszuschwärzen Willens war;

So wird dieselbe, oder vielmehr der dafür erlöste Werthsbetrag pr. 30 flr. 15 kr. sammt 18 flr. Nebenstrafe im Grunde des 86. 91. und 102. Zollpatents spben in Verfall gesprochen.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesekmäßig einberaumten Mitteln Drey Monate mit dem Beisake hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden.

2

Ankündigung.

Da die Verpachtung der Tranksteuer für das Mist. Jahr 1809 in den hier freisigen Städten, und zwar:

am 7. Juny 1808 von der Stadt Dskuf mit dem Prätium fisci pr. 1168 flr.
 am 10. Juny von der Stadt Wolbrom mit dem Prätium fisci pr. 2140 flr.
 am 11. Juny von der Stadt Scala mit d. Prätium fisci pr. 561 flr. 45 kr.
 am 13. Juny von der Stadt Slomniki mit dem Prätium fisci pr. 501 flr.
 am 15. Juny von der Stadt Proszowice mit dem Prätium fisci pr. 512 flr.
 am 18. Juny von der Stadt Koszyce mit dem Prätium fisci pr. 500 flr.
 am 23. Juny von der Stadt Zarnowice mit dem Prätium fisci pr. 1101 flr.
 am 25. Juny von der Stadt Miechow mit dem Prätium fisci pr. 1417 flr.
 am 20. Juny von der Stadt Zendzrejow mit dem Prätium fisci pr. 1369 flr.
 abgehalten werden wird, so werden Pachtlustige mit dem Beisake vorgeladen, sich an bestimmten Tagen bei dem Magistrate der betreffenden Städte einzufinden, und sich mit den 10prozentigen Reuegeld zu versehen, wo ihnen sodann noch vor der Lizitazion die weitem Kontraktbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Krakau den 30. April 1808.

2

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit dem jährlichen Gehalte von 300 flr. verbundenen 1ten Przemysler Magistrats-Beisizersstelle wird der Konkurs mit dem Beisake ausgeschrieben, daß die dießfälligen Kompetenten ihre mit dem Eligibilitätsdekrete und dem Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche längstens bis Ende May d. J. bei dem Przemysler Kreisamte anzubringen haben. Krakau am 4. May 808. 1

Kund-

K u n d m a c h u n g.

Im Garten Nr. 12. auf dem Sande gegenüber der Karmeliter-Kirche in Krakau, neben des Herrn Clemens Tywiniski seinem Bräuhaus, wird für dessen Rechnung vom 15. May d. J. an, von Windischbauer gebrautes Englisches Bier in bester Qualität, die Bouteille für 24 kr. und mit der Bouteille für 30 kr. ausgedient werden. — In ganzen Parthien ist dieses Bier in der hiezu bestimmten Niederlage auf der Schusterergasse Nr. 327., wo jedoch nicht weniger als 12 Bouteillen verkauft werden dürfen, und Fässerweise zu 36 Garnez, das Faß p. 54 flr., jeder Zeit zu haben.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 5. May.

Der Herr Felix v. Sabbjicki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt vom Lande.

Der Herr Anton von Pawanzki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Der k. k. Polizeikommissär Herr Wilhelm v. Keizenheim, wohnt in der Stadt Nr. 261. kömmt von Leinberg.

Der Herr Anton von Stabnizki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 95. kömmt vom Lande.

Der Herr von Wodzinski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Am 6. May.

Die Frau Gräfin Apolonie von Poninska mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt von Linpie aus dem Herzogthum Warschau.

Der Herr Ludwik von Tiekauer mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr Adam von Gosalkowski, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Kwiatkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Am 7. May.

Der Herr Karl von Libischemski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Am 8. May.

Der Herr Joseph von Mochizki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der k. k. Bantaleinnehmer Stephan Michalowiz, wohnt in Stradom Nr. 16. kömmt von Valieu.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 5. May.

Die Dienstmagd Susanne Przaszkiewizowna 30 Jahr alt, am Schlagfluß, im St. Lazar Spital.

Dem Gärtlermeister Johann Statler f. T. Josephe 13 Monat alt, an Wassersucht, in der Stadt Nr. 513.

Am 6. May.

Die Gärtnerin Katharine Kapasinska 40 Jahr alt, am Fieber, auf dem Sand Nr. 20.

Der Kapuziner Laienbruder Vinzens 64 Jahr alt, am hitzigen Nervenfieber, auf dem Sand Nr. 140.

Am 7. May.

Die Gräplerin Margarethe Stiwinska 72 Jahr alt, an der Lungensucht, auf dem Sand Nr. 110.

Besondere Beilage zu Nro. 39.

Von Seiten der k. k. Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Ignaz Zakrzewskischen Verlassenschafts-Masse gehörigen Güter der Sandomirer Starosten, in Folge eines Erfschreibens der k. k. Lubliner Landrechte als der Vormundschafts-Justanz der minderjährigen Zakrzewskie, im Wege einer öffentlichen bei den hiesigen k. k. Landrechten am 22. Junii 1808. abzuhaltenden Versteigerung in sechsjährigen Pachtbesitz vom 24. Junii 1808 an bis 24. Junii 1814 unter nachstehenden Bedingungen werden gegeben werden:

Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten besteht in dem Dorfe Samborzeck samt einer Meyerey in den Robothdörfern Zukow und Zycia, in dem Dorfe Mokoszyn samt einer Meyerey, und in dem Dorfe Stodoly samt einem Meyerhufe und den dazu gehörigen Meyerereyen Palka und Grochocice oder in Wydarlus genannt.

Der gegenwärtige Pächter zahlt jährlich von dieser Starosten im Golde 935 Dk. in der Landmünze 33678 fl. p. außer dem ist er verbunden jährlich an Steuern zu zahlen 14845 — 7 1/2 gr.

Zusammen 935 Dk. 48523 fl. 7 1/2 gr. Weil aber die öffentlichen Steuern merklich sind erhöht worden, und in einem Jahre weniger in dem andern mehr gezahlt wird; so macht sich die Masse der Zakrzewskischen Erben ver-

bündlich in der Zukunft die sämtlichen Steuern dem Pächter zu vergüten, und daher wird als Fiskalpreis der ganze Pachtschilling, den der jetzige Pächter zahlt, hergesetzt pr. 935 Dk. 48523 fl. p. 7 1/2 gr.

Bedingungen:

1ten. Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten, welche die Ignaz Zakrzewskischen Erben kraft des Joseph Graf Osslinskischen Advocalitäts-Rechtes besitzen, und welche in den Samborver, Mokoszyner, Stodoler, Kopaer und Grochocicer oder Wydarlusser Meyerey, in den Dörfern Samborzeck, Zukow, einem Antheile in Zycia, einem Antheile in Mokoszyn, und im Dorfe Stodoly besteht, wird mit allen dazu gehörigen Proventen auf 6 nach einander folgende Jahre vom 24. Junii 1808 bis 24. Junii 1814 in Pacht gelassen.

2ten. Jeder Licitirende ist verbunden pro non desolando fundo instructo den 3ten Theil des Fiskalpreises nämlich im vollwichtigen holländischer Golde 311 Stück Dukaten und in einer im Lande kursirenden Münze 16186 fl. poln. als Kaugeld zu erlegen. Sollte aber die Zakrzewskische Vormundschaft durch die in Pachtlassung keine fürs höchste Avarium de non desolandis bonis zulässige Kaution, welche nämlich von der Regierung genehmigt würde, erhalten; so wird alsdann der Pächter dieser Güter ver-

verbunden seyn, eine solche Kauzion, welche das höchste Alerarium de non desolandis bonis fordern würde, zu leisten verbunden, das ist: entweder auf sicheren Gütern zu verschreiben, oder aber im baarem Gelde zu erlegen, in welchem letzterem Falle die Zakrzewskische Vormundschaft ihm von diesem als Kauzion erlegten Geldbetrage die jährlichen mit 5.100 zu rechnenden Interessen zu bezahlen, oder aber von dem jährlichen Pachtshillinge in Abschlag zu bringen verbunden seyn wird.

3ten. Der künftige Pachtbesitzer wird von dem jährlich ausfallenden Pachtshillinge ein Drittheil im vollwichtigen holländer Golde, jeden Dukaten nämlich zu 18 fl. poln. gerechnet, und zwei Drittheile in einer kursirenden Münze immer vorhinein am 20. Junii entweder zu Händen der Zakrzewskischen Vormundschaft auszahlen, oder aber aus Gerichts-Depositum abführen.

4ten. Sollte während dieser sechs-jährigen Pachtung aus Ursache des Absterbens des lebenslänglichen Besitzers Joseph Grafen Ossolinski oder aus einer anderen Ursache in welchem immer Jahre die Einziehung dieser Starosten erfolgen, und der Pächter aus dem Besitz gesetzt werden; wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Vormundschaft machen können: wenn er jedoch aus Ursache solch einer Einziehung den für das betreffende Jahr gezahlten Pachtshilling nicht ganz einbringen könnte, und den mindern Empfang mit Reakturen, Kontrakten und andern Urkunden von diesem Jahre deutlich erweisen

würde; so verbindet sich die Vormundschaft bloß diesen mindern Empfang dem Pächter zu ersetzen.

5ten. Der Pächter ist verbunden alljährig den ganzen Pachtshilling, ohne alle Vergütung oder Abschlag auf Schloßen, zufälliges, nachbarliches oder Wetterfeuer, auf Pest, feindlichen Einfall und Plünderung, auf Unfruchtbarkeit, Überschwemmung und andere Unglücksfälle, immer vorhinein zu bezahlen.

6ten. Alle jetzigen und künftigen Steuern, die Lieferung in Natur oder Reliquirung derselben im Gelde, kurz alle öffentlichen das Dominium treffenden Lasten ist der Pächter, unter eigener Verantwortung für jeden daher entstehenden Nachtheil, zu zahlen und pünktlich abzuführen schuldig; welchen Betrag er aber in Geldabgaben fürs Dominium wird gezahlt und mit Quittungen ausgewiesen haben, solchen wird ihm die Vormundschaft bei der nächsten Pachttrate anstatt Zahlung annehmen. Doch wird er für die Abfuhr und Entrichtung dieser Steuern keine Kosten von der Masse ansprechen können.

7ten. Was aber die Lieferung betrifft, weil diese vom 24. Junii 1808 an noch durch 3 Jahre im Gelde zu reliquiren kommt, für welche jährlich ans höchste Alerarium ein Betrag von 1253 fl. poln. 20 gr. gezahlt wird; so wird die Vormundschaft auch diesen Lieferungs-Reliquitions-Betrag dem Pächter gegen Vorweisung der Kreiskassa Quittungen vergüten. Was aber der Pächter während dieser Pachtzeit fürs Dominium in Natur gegen

gen gesetzliche Quittungen der Regierung abführen müßte, dafür wird er sich mit der von der Regierung zu bemessenden Vergütung zu begnügen, und solche selbst aus der Verarialkasse zu beheben haben, und erst in jenem Falle wird die Vormundschaft verbunden seyn den von der Regierung bemessenen Preis für diese in Natur abgeführte und mit gesetzlichen Quittungen der Regierung erwiesene Lieferung zu bezahlen, wenn er vor Verlauf der sechs-jährigen Pachtung die Vergütung aus dem höchsten Verario nicht erhalten könnte; dennoch wird aber keine Strohlieferung oder die Rohorstage die zur Abfuhr einer Lieferung in Natura verwendet worden, auch keine anderen diesfälligen Ausgaben oder Nachtheil vergütet werden können, mit dem jedennoch Zusätze: daß, wenn etwas an Getraide in Natura fürs höchste Verarium ohne Vergütung geliefert werden müßte, solches dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen des nächstgelegenen Städtchens aus der Pupillar-Masse wird ersetzt werden.

10ten. Die Stanksteuer, als welche eigentlich den Konsumenten trifft, wird aus der Masse der Zakrzewskischen Erben nicht vergütet werden; dasselbe ist auch von andern Steuern zu verstehen, die von den Wirthshäusern, Brännhäusern, Mühlen oder von den Miethshäusern gebühren, und welche die Miethskente, die Kretschmer oder Propinazions-Pächter zu zahlen haben.

11ten. Außer dem Pachtschillinge ist der Pächter verbunden den Manipular, oder Körner-Zehend, wo

der Manipular, oder Körner-Zehend gebühret, abzuführen, oder denselben nach den Compositionen, welche und so lange sie bestehen zu zahlen.

12ten. Der Pächter ist unter eigener Verantwortung verbunden in der Sandomirer Starostey alle Obliegenheiten des Dominiums zu erfüllen und handzuhaben, ohne dafür einige Vergütung aus der Masse der Zakrzewskischen Erben zu hoffen.

13ten. Welche Ausfaat der Pächter bei seiner Besitznahme vorfindet, dieselbe wird er bei der Besitzräumung in einem gut gebauten Felde, mit reitem Getraide und bei Zeiten vor Zeugen aus der Gemeinde gut bestellt zurückzustellen verbunden seyn. Alle Brachäcker müssen vor der Besitzräumung umgewendet werden, und gleichwie dem Pächter für die größere Ausfaat eine Vergütung aus der Masse nach den zur Zeit der Ausfaat bestehenden Marktpreisen der Stadt Sandomir zugesichert wird; so ist er gegenseitig verbunden eine geringere Ausfaat, oder eine aus seiner Schuld herrührende Unfruchtbarkeit, wie auch den dadurch abgängigen Nutzen der Masse der Zakrzewskischen Erben nach denselben Marktpreisen zu ersetzen, und daher wird vorzüglich die Warnung gegeben, daß er während der ganzen Pachtzeit nirgends auf einem durch mehrere Jahre nacheinander schon benutzten Acker nicht säen darf.

14ten. Es wird dem Pächter nicht gestattet ohne Vorwissen und Einwilligung der Vormundschaft irgend eine Reparatur oder neuen Bau auf

Kosten der Masse anzufangen; was jedoch die Vormundschaft für nöthig findet, das wird der Pächter auf die von der Vormundschaft vorgeschriebene Art alsogleich zu vollziehen verbunden seyn, und alle diefallsigen Quittungen und Kontrakten erwiesenen Kosten werden bei der Matenzahlung in Abschlag gebracht werden. Alle zu einer Reparatur oder zum neuen Bau erforderlichen Robotstage wird der Pächter herzugeben verbunden seyn, für welche ihm die Vormundschaft, und zwar für jeden Zugrobotstag 30 gr. und für jeden Handrobotstag 15 gr. vergütet wird. Das Stroh kann unter Feinem Vorwande bei Strafe von 30 fl. poln. für jede Fuhr aus dem Grunde verführt noch verkauft werden; welches von den Grundbedarf zur Düngierung und zum Futter des Viehs auf den Meyereyen übrige Stroh auf neue Dächer und Ausbesserung der alten verwendet werden soll. Und da der Pächter die sämtlichen Gebäude in diesem Stande zu erhalten und zurückzustellen verbunden ist, in welchem er sie übernimmt, oder in welchem sie nach einer auf Kosten der Masse vorgenommenen Reparatur oder neuem Bau seyn werden; so wird ausdrücklich vorbehalten, daß dem Pächter keine Reparatur eines Gegenstandes, die nicht über 100 fl. poln. Aufwand erfordert, wird vergütet werden, und der Pächter ist verbunden alle solche Reparaturen, ohne sich hierwegen an die Vormundschaft zu wenden, immer bei Zeiten vorzunehmen, um eine größere Desolazion zu verhüten, für welche er, wenn sie aus seiner Schuld erfolgt, der Masse verantwortlich bleibt.

13tens. Der Pächter ist verbunden alle Umzäunungen, Dämme und Brücken, unter eigener Verantwortung, auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, und bei der Beschränkung zu übergeben.

14tens. Für allen durch eine Feuersbrunst in den Gebäuden der Starosten anzurichtenden Schaden wird der Pächter verantwortlich seyn, ausgenommen den einzigen Fall einer vom Blitze herrührenden Feuersbrunst, wovon der an Gebäuden verursachte Schaden, die Masse der Zatrjewskischen Erben trifft.

15tens. Den Dorfrichtern oder Bogten in jedem Dorfe ist der Pächter verbunden, nach den Verordnungen der hohen Landesstelle einen Robotstag im Monate ohne alle Vergütung nachzulassen.

16tens. Für den Fall, daß durch eine Verordnung der hohen Landesstelle die Zahl der Robotstage eingeschränkt, oder die Resuirung dieser Robotstage verfügt, und einige von den Inventarial Obliegenheiten, welche die Gemeinde der Herrschaft zu entrichten hat, aufgehoben werden sollten, wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Masse machen können.

17tens. Welche Bevölkerung oder Zahl der Unterthanen der Pächter in den Gütern der Sandomirer Starosten vorfindet, dieselbe ist er bei der Beschränkung wieder zurückzulassen verbunden.

18tens. Bei der Beschränkung werden den Pächter keine Rückstände an Robotstagen, an Getraidegibigkeit.

felten, und an von wem immer gebührenden Zinsen und Zahlungen angenommen werden. In dringenden Nothdürften der Gemeinden der Sandomirer Starostey, wird ihnen der Pächter zur Saat und Nahrung Getraide vorstrecken, und diese gemachten Vorschüsse wieder selbst von ihnen zurück zu fordern und abzurufen haben. Wenn aber der Pächter gegen Ausgang des letzten Besitzjahres die in diesem letzten Jahre gemachten Vorschüsse vor der Besitzräumung nicht zurück erhalten könnte; so verspricht ihm die Vormundschaft solche, gegen Anerkennung der Gläubiger aus den Gemeinden, nach den Sandomirer Marktpreisen zu jener Zeit, wo der Vorschuss gemacht worden, zu vergüten.

19^{ens}. Bei der Besitznahme der Pachtung wird die Bevölkerung der Sandomirer Starostey, der Zustand der Gebäude, die sämtliche Ausfaat, und alle übrigen Residuen verzeichnet und durch den Pächter unterzeichnet werden; nach welchem Verzeichnisse beim Ausgang des Besitzes wieder alles zu übergeben verbunden ist.

20^{ens}. Da das Inventarium der Sandomirer Starostey, welches die Bevölkerung desselben, sammt den Obliegenheiten der Unterthanen, die Ausfaat und die Proventen von den Wirthshäusern enthält, und welches nach dem Bestand dieser Starostey im Jahre 1806/7 aufgenommen worden, mit dem 24^{ten} Juni 1808 einiger Umänderung unterliegen dürfte; so wird ausdrücklich vorbehalten: daß der Pachtbesitzer wegen dieser Aenderung keine Forderung an die Masse der Zaremjenskischen Erben machen könne.

21^{ens}. Da die Stadt Sandomir die unter dem Schlosse gelegenen

Gebäude, und besonders das an der Weichsel gelegene Wirthshaus und noch ein anderes Egielnia genanntes nach Moskowsky gehöriges Wirthshaus der Sandomirer Starostey streitig macht, wenn daher alle diese unterm Schlosse befindlichen Gebäude u. das Wirthshaus Egielnia, der Stadt zuerkannt werden sollten; so wird alsdann die Vormundschaft verbunden seyn, von der Zeit der Uibernahme dieser sämtlichen Gebäude für die Stadt, und daher des für die Starostey abgängigen ganzen Provents, dem Pächter für die unterm Schlosse befindlichen Gebäuden 1819 flpol. und von dem Wirthshause Egielnia 500 flpol., als welcher jährliche Proventenbetrag davon im Inventario angeführt ist, zu vergüten. Was aber die durch die Stadt Sandomir gerügte Frage betrifft, daß in diesen Orten kein Zubehörschänken solle, hierinsalls wird sich der Pächter nach dem Bescheide des k. k. Kreisamts zu verhalten haben, ohne hierwegen eine Forderung an die Masse zu machen.

22^{ens}. Wenn aus Ursache einer nothwendigen Reparatur oder neuen Baues der Schänkhäuser oder Mühlen die Proventen hiervon unterbleiben müßten, wird der Pächter diesfalls keine Forderung an die Masse thun können.

23^{ens}. Es steht frey das Inventarium dieser Güter in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 13. April 1808.

Christoph von Neßfamen,
Vizepräsident.

F. Pohlberg.
Rathamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Antündigung.

Am 22. Junn 1. S. wird die Verfertigung der Gaster Städtischen Verdüngerung, und Mischschantzgerichtigkeit von Brandheim, Bier und Misch auf 3 nacheinander folgende Jahre bas ist vom 1. Junbr. 1808 verachtet. Praecium fisci ist 2053 fr. Nachtriffige haben sich habend an besagten Tage in der F. F. Kreisanzlen um 9 Uhr früh eintreffenden und sich bei der Verfertigungs-Commission anzumelden.
Caslo den 5. May 1808.

Dienstsuchender.

Ein Mann im besten Jähren, der sich im Mischlande sehr viele ökonomische Kenntnise erworben hat, und mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen ist, wünscht hier im Lande bei einer Herrschaft als Mischschantz-Beamter angestellt zu werden. Er macht sich gleich anheischig, mit sehr geringen Kosten und mit bestem Erfolg Wein-gärten dem hiesigen Klima gemäß anzulegen. Er spricht auch etwas die hiesige Landessprache. Das Schöne von ihm selbst im Waffhause neben der Hof beim goldenen Lampel zu erfahren.

Antündigung.

Am 21. Junn 1808 um die gute Vormittagsstunde in der F. F. Präfauer Kreisanzlen werden von Seiten der F. F. Kreis-Prämierer Kameral-Verwaltung folgende Prämienlosgeldende mittelst öffentlicher Verfertigung dem Meistbietenden (unter denen je-

doch die Unterthanen für ihre eigene Bedende den Vorrug behaupten) auf 1 Jahr nehmlich von der 1808. Antin-ter und Sommerfestung in Nachts gelassen werden; als: von den Dri-schaften

Misary mit dem Mischruf	88	fr.	—	fr.
Rabmanowice	370	—	—	—
Palegnica	23	—	—	—
Mafow	32	—	45	—
Rijnowpoltz	33	—	—	—
Blamowice	25	—	30	—
Rzesowice	252	—	30	—
Radowice	201	—	—	—
Bosfurw	150	—	—	—
Gulobow	125	—	—	—
Strengoborowce vonherr's	125	—	—	—
schafischen Miedern	—	—	—	—
Strengoborowce von ant-	—	—	—	—
terpantigen Miedern	175	—	—	—
Blomfi mit dem Mischruf	450	—	—	—
Mawoite	175	—	—	—
Danowice	15	—	—	—
Birfow	80	—	—	—
Dolowice	62	—	30	—
Malsowet	50	—	—	—

Nachtrichhaber können sich haben in erwählter Zeit und Ort mit einem 15perzentigen Rabium einfinden, die diesfällige Nachtrichbedingnisse aber seberzeit in der Prämierer Antinsanzlen einsehen.

Prämier hiain den 5. May 1808.

Sofeph Miedmann,
Prämierer.

Antündigung.

Nachtrichlich zu der Antündigung vom 31. May d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß bey der am 30. May d. J. bey dem F. F. Präfauer Kreisanzlen vorgenomenden Licitation das Sturzwegfall in Präfau vom 1. Mo-

gen-

vember l. J. anfangend den Meistbietenden auf drey nach einander folgende Jahre jedoch mit dem ausdrücklichen in den Pachtkontrakten einzuschaltenden Bedingniß, daß auf den Fall Sr. Majestät mit diesem Gefälle in der Zwischenzeit eine andere Einrichtung ode Einleitung zu treffen, für gut befinden sollten, dieser Kontrakt ohne aller Aufkündigung und Entschädigungs-Forderung von selbst ganz aufzubrechen habe, in Pacht überlassen werden werde.

Krakau am 10. May 1808.

Von der k. k. galizischen Vancal-Administration ist wider den edlen Mathias Goslawski den jüngern von Radwankow Siedler Kreises in Westgalizien sub No. 2573 den 14. März 1807 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Die am 9. März v. J. demselben bewiesenermaßen in der seitwärts versuchten Ausschwärzung angehaltenen 15 Koroj Gersten und 2 Koroj Haber im Marktpreise pr. 72 fl. 30 kr. oder vielmehr der dafür erlöbte Betrag pr. 74 fl. 45 kr. wird sammt der Neben-

strafe pr. 72 — 30 —

zusammen 146 fl. 45 kr. nach dem 86. und 102. Zollpatents § in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe diese Nozion innerhalb 45 Tagen, vom Tage des Empfanges rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatz hiemit einberaumt daß nach fruchtlosen Verlaufs dieses Termins,

daß obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden.

Von der k. k. gal. Vancal-Administration ist wider den Kronzeig hiesländigen Unterthan von Radwankow Bostwientne unterm 14. März vorigen Jahres Zahl 2573 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da derselbe zu der am 9. März v. J. von dem edlen Mathias Goslawski versuchten Ausschwärzung von 15 Koroj Gersten, und 2 Koroj Haber im Marktpreise pr. 72 fl. 30 kr. mitgewirkt hat, so wird wider demselben die Schwärzungsmithelfersstrafe pr. 72 fl. 30 kr. nach dem 110. Zollpatents §. hiemit verhänget. Jedoch kann derselbe wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln mit dem Beisatz hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlaufs dieses Termins das obige Straferkenntniß mit seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gebracht werden.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Mathias Wypicki von Kuligow aus dem Siedler Kreise im J. 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis-schreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung

nung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cas. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. I

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Abraham Milkowski aus dem Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. cas. reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. I

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Kasimir Wozyzynski (ein Sohn des in Wylsimerzyce Radomer Kreises wohnhaften Thomas Wozyzynski ausge-

wandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. I

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Theophil Mikulowski und Kaver Jaginski beide aus dem Radomer Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cas. reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. I